

Neumattstrasse 24  
Postfach  
8953 Dietikon  
Tel. 044 744 37 35  
betreibungsamt@dietikon.ch  
www.dietikon.ch

Kontakt Lorena Pavic  
Direkt 044 744 37 38  
lorena.pavic@dietikon.ch

Dietikon, 20. Februar 2024

Pfändung Nr. 2230238

## Grundstückverwertung

### Schuldner

*Shkodra* Arlinda, geb. 18.11.1979, von Kosovo, Berlistrasse 16, 8953 Dietikon  
*Shkodra* Skender, geb. 13.04.1975, von Kosovo, Gartenweg 2, 5502 Hunzenschwil

### Pfandeigentümer

Dieselben zu je ½ Miteigentum

### Tag und Zeit der Steigerung

17. Mai 2024 um 14:30 Uhr

### Steigerungslokal

Betreibungsamt Dietikon, Neumattstrasse 24, 8953 Dietikon, Sitzungszimmer

### Eingabefrist

Bis 13. März 2024

### Auflegung der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses

Vom 8. April 2024 bis 18. April 2024 auf dem Betreibungsamt Dietikon  
(Für die Einsicht ist die telefonische Voranmeldung nötig)

### Besichtigungen

7. März 2024, um 14:00 Uhr, Besammlung beim Eingang Berlistrasse 16, 8953 Dietikon  
26. April 2024, um 14:00 Uhr, Besammlung beim Eingang Berlistrasse 16, 8953 Dietikon

### Grundstück

In der Stadt Dietikon, laut Grundbuch Blatt Nr. 1625, Gebäude 183 m<sup>2</sup>, Kat. Nr. 6589, Plan 33:  
Ein freistehendes Zweifamilienhaus an ruhiger Lage mit Doppelgarage und 3 Aussenparkplätzen  
mit Gebäudegrundfläche und Hausumschwung (Gartenanlage 296 m<sup>2</sup>), Berlistrasse 16, 8953  
Dietikon

Grenzen laut Grundbuchplan. Anmerkungen, Vormerkungen und Dienstbarkeiten laut  
Grundbuchauszug.

## Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung

Fr. 2'380'000.00

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen der Pfändungsgläubiger.

Der Ersteigerer hat an der Steigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag, eine unverzinsliche Anzahlung von CHF 100'000.00 zu leisten:

a) durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehenden Bank, zugunsten des Betreibungsamtes Dietikon, welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlages stehen darf und im Übrigen unbedingte sein muss, oder

b) bis maximal CHF 100'000.00 in bar, oder sofern Anzahlung über CHF 100'000.00 bis maximal CHF 100'000.00 in bar, im Übrigen gemäss lit. a oben (vgl. Art. 136 Abs. 2 SchKG)

Die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt im Voraus mittels Überweisung (IBAN Nr. CH100900000800166061, Betreibungsamt Dietikon, Neumattstrasse 24, 8953 Dietikon) oder bis zum Maximalbetrag von CHF 100'000.00 in bar hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Konto hat spätestens zwei Arbeitstage vor der Steigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift bzw. Hinterlegung in bar später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert 14 Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wurde.

Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Wir fordern hiermit die Pfandgläubiger (und die übrigen Beteiligten) auf, ihre Ansprüche am Grundstück, insbesondere auch für Zinsen (beim Schuldbrief gemäss Art. 818 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB nur die tatsächlich geschuldeten Zinsen) und Kosten, bis zum **13. März 2024** beim Betreibungsamt Dietikon, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Freundliche Grüsse